

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9tes Stück vom Jahre 1844.

N^o 32.) Verordnung,

das Verfahren bei den Landgemeindevahlen und die dießfalligen Kosten betreffend;
vom 23ten Mai 1844.

Es hat sich ergeben, daß, der Vorschrift § 13 der Landgemeindevordnung entgegen, nach welcher bei obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten nur die unumgänglichen Verläge vorzüglich sind, von den Obvrigkeiten nicht immer darauf Bedacht genommen worden ist, unnöthige Kosten zu vermeiden.

Das Ministerium des Innern findet sich daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1.) Die nicht zu vermeidenden Copialien sind mit 2 Ngr. 5 pf. für den Bogen gewöhnlicher Schrift, und 3 Ngr. 8 pf. für den Bogen Tabellenarbeit zu berechnen.

2.) Die Botenlöhne von der Gerichtsstelle aus sind mit 5 Ngr. — für die Meile, 3 Ngr. — für die Stunde, und 1 Ngr. 5 pf. für eine halbe Stunde in Ansatz zu bringen.

Es haben aber die Gemeindevorigkeiten darauf Bedacht zu nehmen, daß nur, wo dieß unvermeidlich ist, besondere Boten abgesendet werden. Erfolgen durch die Boten zugleich andere Besellungen, so sind die Botenlöhne nach Maaßgabe der Veranlassung gehörig zu trennen und zu vertheilen.

3.) Bei Ausfertigung der Wahlliste, welche jedenfalls nur einfach zu erfolgen hat, kann auch die frühere Wahlliste mit den darauf gebrachten Veränderungen anderweit als solche angelegt werden, sobald nicht zu befürchten ist, daß Irrthum daraus entsteht.

4.) Beträgt die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eines Orts über Fünfzig und die Entfernung des Orts von der ordentlichen Gerichtsstelle über eine Meile, so hat die Wahl der Ausschüßpersonen durch die Stimmberechtigten, und beziehentlich die Wahl der Wahlmänner der Bestimmung von § 9 der Ausführungsverordnung zur Landgemeindevordnung vom 7ten November 1838 gemäß, am betreffenden Orte zu geschehen. In allen andern Fällen ist diese Wahl in der Regel am Orte der Gerichtsstelle zu veranstalten, dafern nicht der Gemeinderath durch absolute Mehrzahl seiner Mitglieder die Vornahme der Wahl am Gemeindeorte beantragt, und der Ortsobrigkeit nicht ein solchesfalls der Kreisdirection zur Entscheidung anzuzeigendes besonderes Bedenken beibringt.